

Unterschutzstellung der Gebäude Bernrainstrasse 57, Assek.Nr. 39/7/326 (Internatsgebäude) und 39/7/327 (Schulhaus), Parzelle Nr. 2885, Grundbuch Kreuzlingen**Grundeigentümer: Bernrain-Brunnegg, Bernrainstr. 57, 8280 Kreuzlingen**

vom 1. Oktober 2015

Die Gebäude Bernrainstrasse 57, Assek.Nr. 39/7/326 (Internatsgebäude), 39/7/327 (Schulhaus), 39/7/328 (Stall, Scheune) und 39/7/330 (Remise, Garage) sind im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und im Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft. Die Gebäude werden ausserdem in der Reihe "Die Kunstdenkmäler der Schweiz", (Band VII, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau / Bezirk Kreuzlingen / I. Die Stadt Kreuzlingen, 2009) der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte erwähnt.

Mit Schreiben vom 1. November 2014 beantragte die Grundeigentümerin die Klärung der Schutzwürdigkeit des Internatsgebäudes sowie des Schulhauses und den Erlass einer eigentümerverbindlichen Verfügung gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1).

In seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2015 kommt das Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgaus zum Schluss, dass das Internatsgebäude und das Schulhaus einen hohen Stellenwert und einen hohen historischen Wert aufweisen. Das Internatsgebäude weise Merkmale von städtischen Schul- und Fabrikationsgebäuden auf, während sich das Schulhaus an landwirtschaftlichen Gebäuden orientiere. Das Schulhaus sei ein typischer Vertreter des Heimatstils mit gemauertem Sockelgeschoss und Aufbau aus Fachwerk. Im Innern sei die historische Erschliessung mit der zentralen Treppenanlage ins Obergeschoss erhalten. Dagegen könne in den Klassenzimmern kaum historische Oberflächen erkannt werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht sei eine allenfalls notwendige Erweiterung des Schulhauses durch einen Anbau oder einen separaten zusätzlichen Nebenbau denkbar. Dabei wäre auch eine Modifizierung der im Osten stehenden Schopfanbauten möglich. Der Schutzzumfang für das Internatsgebäude könne auf die Gebäudehülle und die im Innern noch erhaltenen Raumstrukturen beschränkt werden. Für die Gebäude Assek.Nr. 39/7/328 (Stall, Scheune) und 39/7/330 (Remise, Garage) erübrige sich eine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung. Der Eigenwert der Gebäude sei nicht so bedeutend, dass eine Unterschutzstellung gerechtfertigt wäre. Das Gebäude Assek.Nr. 39/7/330 (Remise, Garage) gehöre zudem auch nicht zum innersten Baugeviert. Ein Erhalt des Gebäudes Assek.Nr. 39/7/328 (Stall, Scheune) als landwirtschaftliches Gebäude der Schulanlage sei dennoch grundsätzlich erstrebenswert. Bauliche Anpassungen sollen auf den Charakter der Anlage abgestimmt werden. Zusammenfassend sei das Geviert mit der bestehenden Setzung der Bauten und ihrem architektonischen Charakter (Mischbauten) beizubehalten.

Die Grundeigentümerin führte 2014 einen Projektwettbewerb für die Gesamterneuerung der Schulanlage und einen Studienauftrag für die Erneuerung des Internatsgebäudes durch. Aus Sicht des Amts für Denkmalpflege des Kantons Thurgaus sei durch die Umsetzung des Siegerprojektes für die Gesamterneuerung der Schulanlage von Architektur Studie Roth sowie des Siegerprojektes für die Erneuerung des Internatsgebäudes von S2 / Stucky Schneebeili / Architekten eine Aufwertung möglich. Die Schulanlage

könne den heutigen Bedürfnissen angepasst werden, ohne dass der Schutzgedanke des Internatsgebäude und des Schulhauses in Frage gestellt werde.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung am 9. September 2015 zur Stellungnahme zugestellt. Diese teilte mit Schreiben vom 30. September 2015 der Bauverwaltung das Einverständnis für die Unterschutzstellung mit.

Erwägungen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 28. Juli 2015 sind das Internatsgebäude und das Schulhaus schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Stadt Kreuzlingen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleiben. Entsprechend ist für diese beiden Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.

Aufgrund einer ersten Beurteilung des Siegerprojektes für die Gesamterneuerung der Schulanlage von Architektur Studie Roth sowie des Siegerprojektes für die Erneuerung des Internatsgebäude von S2 / Stucky Schneebeli / Architekten durch das Amt für Denkmalpflege erscheint deren Realisierung nicht im Widerspruch zur Unterschutzstellung zu stehen. Eine verbindliche Beurteilung kann jedoch erst erfolgen, wenn ein konkretes Baugesuch vorliegt.

Beschluss

1. Das Gebäude Bernrainstrasse 57, Assek.Nr. 39/7/326 (Internatsgebäude), Parzelle Nr. 2885, wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Das Gebäude Bernrainstrasse 57, Assek.Nr. 39/7/327 (Schulhaus), Parzelle Nr. 2885, wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.

4. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
5. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
6. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
7. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
8. **Mitteilung an**
 - Bernrain-Brunnegg, Bernrainstr. 57, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Daniel Meister, Bernrainstr. 50, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - **Bauverwaltung**

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen

Der Stadtpräsident - *vize*

Der Stadtschreiber - *sch.*

Beilage für Verfügungsadressat

- Auszug aus dem Hinweisinventar

Versand am: 06. OKT. 2015